

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Klaus Maurer Verpackungsmittel

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle von uns und mit uns eingegangenen Rechtsgeschäfte. Anderslautende Bedingungen unserer Geschäftspartner, z. B. Einkaufsbedingungen, sind ausgeschlossen, auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich von uns abgelehnt worden sind. Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

2. Preise

Schriftlich bestätigte Aufträge gelten vom Geschäftspartner als verbindlich anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb 5 Tagen nach Eingang unserer Auftragsbestätigung widersprochen hat.

Sofern sich nach Abschluß eines Rahmenvertrages Kostenänderungen von mehr als 10 % ergeben, bleibt uns eine Preiskorrektur vorbehalten. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

Alle Preise sind freibleibend. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

3. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Jeglichen Schadenersatz oder sonstigen Anspruch aus etwaigem Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Mengen und Maße

Nach den branchenüblichen Erfordernissen erklärt sich der Besteller zur Abnahme etwa erforderlich werdener Teilmengen bereit.

Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 20 % über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen. Maßtoleranzen bis zu + / - 10 % bei Sonderfertigungen berechtigen nicht zu einer Reklamation.

5. Mängelrügen

Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich vorzubringen, andernfalls sind sie verspätet. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf einzelne Stücke sondern auf den Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung an. Bei begründeten und von uns anerkannten Reklamationen liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder leisten entsprechende Gutschrift.

Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Kunde Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der laufenden Geschäftsverbindung der Vertragspartner stammenden Forderungen des Verkäufers, Eigentum des Verkäufers. Verarbeitet der Käufer die gelieferten Waren in seinem Betrieb selbst, so erlangt der Verkäufer an dem Fertigprodukt des Käufers Miteigentum im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Vorbehaltseigentums zum Gesamtwert des Fertigproduktes.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzuverkaufen oder zu be- und verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer seine künftigen Kaufpreisforderungen schon jetzt sicherheitshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es hier zu einer besonderen Erklärung bedarf.

Eine Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder der an ihre Stelle getretenen Kaufpreisforderungen durch einen Dritten hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Freigabe einzelner Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, falls der Käufer dies verlangt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Lieferstelle. Zahlungsort ist zugleich auch der Gerichtsstand.

Gerichtsstand für alle aus unseren Geschäftsbedingungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist ausschließlich der Sitz unserer Firma, nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners.

Ist der Vertragspartner nicht Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, so wird dieser Gerichtsstand nur für das Mahnverfahren vereinbart.